

## **PRESSEMITTEILUNG**

### **BVDAK: BGH-Urteil zur Arzneimittelpreisbindung – keine zukunftsfähige Entscheidung!**

Verstöße gegen die aktuelle, im SGB V geregelte Preisbindung, konsequent verfolgen

Am 17. Juli 2025 entschied der für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs im sog. Rx-Boni-Verfahren, dass die von einem niederländischen Versender im Jahr 2012 gewährten Boni wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden seien. Die zu diesem Zeitpunkt geltende Preisbindung sei für Versandapotheken im EU-Ausland nicht anwendbar gewesen, da sie gegen die nach EU-Recht vorgeschriebene Warenverkehrsfreiheit verstoße. Der BGH bezog sich insoweit auf ein Urteil des EuGH aus dem Jahr 2016. Dieser hatte mit seiner Entscheidung zudem strenge Vorgaben für eine Preisbindung gemacht.

„Die Versender hinter der deutschen Grenze und ihre Verbände bejubeln das jüngste Urteil des BGH, als sei die Arzneimittelpreisbindung vollständig gefallen. Das ist aber nicht korrekt: Boni oder Rabatte sind bei der Abgabe von Rx-Arzneimitteln an gesetzlich Krankenversicherte gerade heute nicht ganz selbstverständlich und zulässig“, erklärt Dr. Stefan Hartmann, 1. Vorsitzender des BVDAK – Bundesverband Deutscher Apothekenkooperationen.

Nach aktueller Rechtslage gilt die Preisbindung für alle Anbieter

Der Vorstand des BVDAK bewertet die BGH-Entscheidung einstimmig: „Mit dem Vor-Ort-Apotheken-Stärkungsgesetz wurden die für den konkreten Rechtsstreit maßgeblichen Vorschriften im Jahr 2020 abgelöst, die Preisbindung wurde im Sozialgesetzbuch V verankert. § 129 Absatz 3 Satz 3 SGB V bzw. das in dieser Vorschrift enthaltene Boni- und Rabattverbot bei der Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zu Lasten der GKV gilt nach aktueller Rechtslage für alle Anbieter, auch die jenseits der deutschen Grenzen.“

## PRESSEMITTEILUNG

Nach Auffassung des BVDAK konnte der BGH im konkreten Fall keine andere Entscheidung treffen: Grundlage der Entscheidung bildeten Rechtsvorschriften, die schon vor dem EuGH (2016) keinen Bestand hatten. Eine Auslegung für zukünftige Entwicklungen, auch für die Gesundheitsversorgung, war vom BGH nicht zu erwarten.

„Jetzt ist es wichtig den Fehlentwicklungen unter Berufung auf das aktuelle Urteil entschieden entgegenzutreten. Die zu erwartenden Rabatt- und/oder Boni-Versprechen müssen sofort abgemahnt und vor Gericht gebracht werden“, fordert Dr. Stefan Hartmann. „Zudem regen wir an, für künftige Rechtsstreitigkeiten, die vermutlich wieder bis vor den EuGH geführt werden müssen, vorausschauend alle Daten und Fakten zu sammeln, die der EuGH und der BGH zur Beweisführung gefordert haben.“

In beiden Fällen misslang die Beweisführung dafür, dass die Preisbindung notwendig ist, um die flächendeckende Arzneimittelversorgung zu gewährleisten bzw. um die Befürchtungen tragfähig zu untermauern, dass viele Apotheken in Deutschland schließen müssten, weil sie mit den Preisen von Online-Apotheken, die vom Ausland agieren, nicht mithalten könnten. Sowohl die Bundesregierung wie auch die Landesvertreter sind aufgerufen, nicht erneut mit leeren Händen vor Gericht zu stehen. Dabei könnte das neue Datenpanel der ABDA hilfreich sein.

**BVDAK: Wir treten für die sichere Arzneimittelversorgung durch wohnortnahe Apotheken ein. Verstöße gegen die aktuelle, im SGB V geregelte Preisbindung, müssen vor die Gerichte gebracht werden. Die Verfahren müssen konsequent und professionell, nötigenfalls bis vor den EuGH, geführt werden.**

## PRESSEMITTEILUNG

Bei Rückfragen und für O-Töne kontaktieren Sie gern die BVDAK-Geschäftsstelle unter [office@bvdak.de](mailto:office@bvdak.de).

**Dr. Stefan Hartmann, BVDAK-Vorsitzender:**



**Dr. Stefan Hartmann**  
**1. Vorsitzender**  
**10. Juli 2025**

**Über den BVDAK:**

Der Bundesverband Deutscher Apothekenkooperationen (BVDAK) ist seit 2008 Interessensvertreter und Dienstleister für seine Mitgliedskooperationen und Fördermitglieder. Er schützt die beruflichen und politischen Interessen seiner Apothekenkooperationen und damit auch deren über 10.000) angeschlossenen Apotheken. Der BVDAK arbeitet auf Bundesebene und engagiert sich für die Sicherstellung einer flächendeckenden, aber auch qualitativ hochwertigen, pharmazeutischen Versorgung. Der BVDAK tritt damit für die in Apothekenkooperationen engagierte, inhabergeführte Apotheke in vernetzter Form ein.